

# Vertrag

## Wholesale Internet Access-Connectivity

Vertrag über die Inanspruchnahme von Wholesale Internet Access-Connectivity

– nachfolgend "WIA-Connectivity" genannt –

zwischen

Kundenname

KundenStrasse KundenHausnummer

KundenPLZ Kundenstadt

– nachfolgend "Kunde" genannt –

und der

Telekom Deutschland GmbH

Landgrabenweg 149

53227 Bonn

– nachfolgend "Telekom" genannt –

– gemeinsam nachfolgend "Vertragspartner" genannt –

Inhaltsverzeichnis:

Präambel.....	3
1 Vertrags- und Leistungsgegenstand.....	3
2 Preise und Zahlungsbedingungen .....	3
3 Einwendungen .....	4
4 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht .....	4
5 Verzug .....	4
6 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden .....	5
7 Gewerbliche Schutzrechte .....	6
8 Abwicklung der Geschäftsprozesse zu den WIA-Access-Teilleistungen (elektronische Auftragsschnittstellen) ...	7
9 Haftung .....	7
10 Koordinierter Anbieter- und Produktwechsel, einschließlich der Möglichkeit zur Rufnummernmitnahme .....	8
11 Vertragsbeginn, Ordentliche Kündigung.....	8
12 Außerordentliche Kündigung .....	9
13 Vertriebspartner und Wiederverkäufer des Kunden .....	9
14 Vertraulichkeitsvereinbarung.....	9
15 Datenschutz .....	10
16 Änderung der Vertragsbestimmungen und der Leistungsbeschreibungen .....	10
17 Schlussbestimmungen.....	11

## Präambel

Die Telekom ist bestrebt, ein Vorleistungsprodukt, welches die Leistungskomponenten aus dem Vertrag IP-BSA 2016 nachbildet, auch Unternehmen ohne entsprechende technische Infrastruktur anzubieten. Deshalb bietet sie dem Vertragspartner den Abschluss eines WIA-Connectivity an, in welchem die Leistungskomponenten Access und Traffic verbunden werden und dafür Entgelte vereinbart werden, welche sich überwiegend an den genehmigten Entgelten für die entsprechenden IP-BSA-Leistungen orientieren.

## 1 Vertrags- und Leistungsgegenstand

Bei WIA-Connectivity handelt es sich um ein Vorleistungsprodukt für Netzbetreiber oder Anbieter von Telekommunikationsdiensten zur Realisierung eigener Dienste, die Endkunden oder Wiederverkäufern angeboten werden.

Die Telekom stellt dem Kunden den WIA-Connectivity als einheitliche Leistung bestehend aus drei Leistungskomponenten (WIA-Connectivity-Leistungen) ausschließlich zur Anbindung eines Endkunden zur Verfügung. WIA-Connectivity-Leistungen sind WIA-Access-Teilleistungen, WIA-Transport und WIA-Connectivity.

WIA-Access-Teilleistung überlässt die Telekom dem Kunden in den Varianten WIA-ADSL Stand Alone und WIA-VDSL Stand Alone.

Die WIA-Access-Teilleistungen sind in ihrer Anzahl, Kapazität und Nutzung variabel und werden von dem Kunden einzeln beauftragt.

Die Telekom stellt dem Kunden für WIA-ADSL Stand Alone und WIA-VDSL Stand Alone eine adressbasierte Verfügbarkeitsprüfung zur Verfügung. Diese enthält zu den vom Kunden angegebenen Standortinformationen (postalische Adresse mit Straße/Hausnummer/Postleitzahl/Ort des Endkunden) eine Übersicht mit den zum Zeitpunkt der Verfügbarkeitsabfrage verfügbaren einzelnen WIA-Access-Teilleistungen, so wie diese beauftragt werden können (Produktliste), inklusive den dazugehörigen Materialnummern. Die Nutzung der Verfügbarkeitsprüfung wird auf Basis einer separaten Vereinbarung geregelt. Die Telekom gewährleistet, dass die Verfügbarkeitsprüfung mindestens mit der Leistungsfähigkeit sowie längstens in der Antwortzeit der internen Verfügbarkeitsprüfung erfolgt. Die Antwort muss mindestens eine Aussage über die möglichen Anschlusstypen (z. B. VDSL) sowie die voraussichtlich möglichen maximalen Down- und Upstream-Bandbreiten enthalten.

Die Leistungen der Telekom und die Funktionalitäten des Produktes WIA-Connectivity sind im Einzelnen in den Anhängen und Anlagen beschrieben. Die Anhänge und Anlagen sind im Beiblatt zu diesem Vertrag aufgeführt. Das Beiblatt, die Anhänge und Anlagen sind Vertragsbestandteile. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen/Anlagen und den Bestimmungen dieses Vertrages sind die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages maßgebend.

Kann der Kunde über den beschriebenen Leistungsumfang hinaus kostenlos Leistungen nutzen, so besteht darauf kein Anspruch und bei einer möglichen Leistungseinstellung kein Anspruch auf Minderung, Erstattung, Kündigung oder Schadensersatz.

## 2 Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Es gelten die Preise gemäß den je Produktmodul anliegenden Preislisten (Anhang B), soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist. Sie sind unter Angabe des Rechnungsbezugs zu zahlen.

2.2 Jährliche Preise sind beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Jahres anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise jeweils jährlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalenderjahres zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit  $1/365$  des jährlichen Preises berechnet.

2.3 Monatliche Preise sind beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind die Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.

Ein voller monatlicher Preis wird berechnet, wenn die Einzelleistungsbeziehung durch Kündigung des Kunden innerhalb der ersten 30 Kalendertage nach Inanspruchnahme der Einzelleistung endet. Dies gilt nicht bei Kündigung aus wichtigem Grund.

2.4 Sonstige Preise sind nach Erbringen der Leistung zu zahlen. Sie können gesondert in Rechnung gestellt werden.

2.5 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am dreißigsten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein.

2.6 Mindestumsatz

Soweit in der Leistungsbeschreibung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt für den Mindestumsatz folgendes:

- a) Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Abnahme von Leistungen gem. den Leistungsbeschreibungen WIA-Access-Teilleistung im Wert von mindestens 2.500 Euro (ohne USt) pro Monat. Für die Erreichung des Mindestumsatzes sind ausschließlich die Bereitstellungs-, monatlichen Überlassungs- und Wechselentgelte der WIA-Access-Teilleistungen maßgebend.

- b) Sollte dieser Mindestumsatz im Laufe eines Monats nicht erreicht werden, zahlt der Vertragspartner den Mindestumsatz anstelle aller WIA-Access-Teilleistungen i. S. von 2.6 a).
- c) Buchstabe a und b gelten nicht für die ersten sechs Monate nach dem vereinbarten Stichtag (Ramp-up-Phase). Als Stichtag, an dem die Ramp-up-Phase beginnt, wird der \_\_.\_\_.\_\_\_\_ vereinbart.

### **3 Einwendungen**

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Beträge sind nach Zugang der Rechnung bei dem in Anhang D genannten Ansprechpartner der Telekom schriftlich zu erheben. Einwendungen müssen innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Rechnung eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die Telekom wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt. Die Telekom wird dem Kunden innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Einwendung eine qualifizierte Rückmeldung zum Stand der Bearbeitung geben und ggf. noch von dem Kunden benötigte Informationen anfordern.

Die Telekom hat innerhalb der vier Wochen überprüft, ob die Unterlagen vollständig, die Rechnungseinwendungen in der vorgelegten Form grundsätzlich prüfbar ist und ob bezüglich der vom Kunden angeführten Einwendungsgründe offensichtliche Unplausibilitäten bestehen. Aus diesen Gründen kann die Einwendung von der Telekom nach Ablauf der vier Wochen nicht mehr zurückgewiesen werden. Mit der Rückmeldung teilt die Telekom dem Kunden eine eindeutige Vorgangsnummer mit, mit der er jederzeit den Bearbeitungsstatus seiner Rechnungseinwendungen bei der Telekom erfragen kann.

### **4 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht**

- 4.1 Eine Aufrechnung ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis.
- 4.2 Zurückbehaltungsrechte können nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

### **5 Verzug**

- 5.1 Der Verzug tritt spätestens 30 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein, sofern er nicht bereits mit einer Mahnung oder kraft Gesetzes begründet wurde.
- 5.2 Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz gem. § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) fällig.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe, insbesondere bei Verzug in Höhe von 30% des Durchschnitts der Preise der jeweils letzten drei Monate, ist die Telekom zur Verweigerung der Leistung berechtigt. Diese erfolgt in zwei Stufen.

- a) Zunächst wird die Schnittstelle zur Abwicklung der Geschäftsprozesse zur WIA-Access-Teilleistung geschlossen und die Annahme und Bearbeitung von Aufträgen gemäß diesem Vertrag für neue oder bereits überlassene WIA-Access-Teilleistung verweigert. Gleiches gilt für die übrigen WIA-Connectivity-Leistungen (WIA-Transport und WIA-Connectivity) dieses Vertrags. Die beabsichtigte Schließung der Schnittstelle wird dem Kunden spätestens fünf Werktagen im Voraus schriftlich mitgeteilt.

- b) Nach weiteren fünf Werktagen nach Schließung der Schnittstelle ohne Zahlungseingang der Gesamtforderung ist die Telekom berechtigt, bereits überlassene WIA-Access-Teilleistungen zu sperren. Gleiches gilt für die übrigen WIA-Leistungen (WIA-Transport und WIA-Connectivity) dieses Vertrags. Die beabsichtigte Sperre wird dem Kunden fünf Werktagen im Voraus schriftlich mitgeteilt. Die Kosten für die Sperre und Aufhebung der Sperre trägt der Kunde. Der Kunde bleibt im Fall der Sperre verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

§ 321 BGB bleibt unberührt.

- 5.4 Kommt der Kunde

- a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der das Doppelte des Durchschnitts der Preise der jeweils letzten drei Monate erreicht,

in Verzug, so kann die Telekom den Vertrag und die Einzelleistungen ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Vor Ausübung dieses Kündigungsrechts wird die Telekom den Kunden aber unter ausdrücklichem Hinweis auf die beabsichtigte, außerordentliche Kündigung letztmalig zur Zahlung binnen von fünf Kalendertagen auffordern. Die Kündigung des Vertrages umfasst die Kündigung aller Einzelleistungen. Ziff. 12.2 gilt entsprechend.

Die Regelungen gem. Ziff. 5.4 gelten unabhängig davon, ob die Telekom zuvor ihr Leistungsverweigerungsrecht gemäß Ziff. 5.3 ausgeübt hat.

- 5.5 Die Geltendmachung von Verzugszinsen, Mahnkosten und weiteren Ansprüchen wegen Zahlungsverzuges bleibt der Telekom vorbehalten.
- 5.6 Gerät die Telekom mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Telekom eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens vier Wochen betragen muss.

## **6 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten und Obliegenheiten:

### **6.1 Allgemein bezüglich der Nutzung von WIA-Connectivity**

- 6.1.1 Der Kunde zahlt fristgerecht die vereinbarten Preise; er zahlt auch die Preise, die durch befugte oder unbefugte Benutzung von WIA-Connectivity durch Dritte oder mit ihm gem. § 15 AktG verbundene Unternehmen oder ggf. durch Wiederverkäufer entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.
- 6.1.2 Vor Versand einer Störungsmeldung an die Telekom überprüft der Kunde soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, ob die Ursache der Störung im eigenen Verantwortungsbereich, im Verantwortungsbereich eines Wiederverkäufers oder dem Verantwortungsbereich seines Endkunden liegt und gibt in diesem Fall keine Störungsmeldung ab.
- 6.1.3 Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an Netzkomponenten der Telekom, welche die Leistungserbringung von WIA-Connectivity betreffen, lässt der Kunde von der Telekom ausführen.
- 6.1.4 Der Kunde unterlässt Eingriffe in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit der Telekom. Er gibt diese Verpflichtungen an seine Endkunden vertraglich weiter, überprüft bei gegebenem Anlass die Einhaltung dieser Pflicht soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, und sperrt denjenigen Endkunden, die diese Pflicht verletzen, den Zugang zum IP-Backbone. Im Falle des Wiederverkaufs gibt der Kunde vorstehende Pflichten an den Wiederverkäufer weiter.
- 6.1.5 Die missbräuchliche Nutzung von WIA-Connectivity-Leistungen unterbindet der Kunde, soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, durch geeignete und wirtschaftlich angemessene technische Vorkehrungen und vertragliche Regelungen mit den Endkunden. Diese Pflicht gibt der Kunde im Falle des Wiederverkaufs an den Wiederverkäufer weiter.

Unter Missbrauch ist insbesondere jede zweckentfremdete Nutzung von WIA-Connectivity-Leistungen sowie jede Handlung zu verstehen, deren Rechtswidrigkeit sich aus dem Gesetz (StGB, TKG, UrhG etc.) ergibt.

- 6.1.6 Der Kunde stellt die Telekom von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer vertragswidrigen Nutzung von WIA-Connectivity-Leistungen oder vertragswidrigen Eingriffen in die Netzintegrität der IP-Plattform der Telekom beruhen, die der Kunde zu vertreten hat.

Der Kunde ersetzt der Telekom ferner alle Aufwendungen, die ihr auf Grund einer Inanspruchnahme durch Dritte auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Auskunftersuchen von öffentlichen Stellen, Inanspruchnahme durch Verwertungsgesellschaften) entstanden sind, soweit diese wegen einer geltend gemachten missbräuchlichen Nutzung durch den Endkunden des Kunden oder des Wiederverkäufers bestehen.

Die Telekom wird in diesen Fällen den Kunden unverzüglich über den Sachverhalt informieren.

- 6.1.7 Bei auftretenden technischen Schwierigkeiten unterstützt der Kunde die Telekom bei der Entwicklung von Lösungen bereitwillig und trägt das von seiner Seite aus zumutbare zur Problembeseitigung bei. Der Kunde wirkt bei einer Störungsbeseitigung im Sinne einer Schadensminderung, soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, aktiv mit.
- 6.1.8 Der Kunde stellt, soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, sicher, dass die vertragsgegenständlichen WIA-Access-Teilleistungen ausschließlich für den vertragsgegenständlichen WIA-Transport verwendet werden. Eine isolierte Nutzung von einzelnen WIA-Connectivity-Leistungen und die Kombination derer mit anderen Vorleistungsprodukten sind nicht gestattet.

### **6.2 Pflichten und Obliegenheiten bezüglich der Nutzung von WIA-Access-Teilleistung**

Im Falle des Auszuges des Endkunden oder bei einer Beendigung des Vertrages mit dem Endkunden kündigt der Kunde die aus diesem Grunde nicht mehr benötigte Einzelleistung, sofern er die jeweilige Einzelleistung nicht unmittelbar nach Ende der Überlassung an den ursprünglichen Endkunden einem anderen Endkunden vertragsgemäß überlässt.

### **6.3 Pflichten und Obliegenheiten bezüglich WIA-Transport und WIA-Connectivity**

In Bezug auf WIA-Transport und WIA-Connectivity richtet der Kunde für technische und sicherheitsrelevante Meldungen Mailadressen gemäß dem Request for Comments (RFC) ein (<abuse@domain>, <security@domain> usw.) und stellt die Bearbeitung der dort eingegangenen Meldungen sicher. Außerdem benennt er der Telekom in Anhang D Punkt 1.3 einen Ansprechpartner für die Koordination von Maßnahmen gegen Missbrauch.

Bei Meldungen der Telekom von Missbrauchsfällen an seine entsprechend RFC eingerichtete Mailadresse <abuse@domain> ergreift der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen, Maßnahmen zur Unterbindung des Missbrauchs (Sperrung des entsprechenden Accounts usw.).

Er unterrichtet die Telekom unverzüglich über die eingeleiteten Maßnahmen.

#### 6.4 Rechtsfolgen bei Verletzung von Pflichten und Obliegenheiten

6.4.1 Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig und wiederholt er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt er dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann die Telekom einzelne WIA-Connectivity-Leistungen vorübergehend solange einstellen, wie der Kunde den pflichtwidrigen Zustand aufrechterhält. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Preise zu zahlen. Die Dauer der vorübergehenden Leistungseinstellung findet bei der Ermittlung der in der Leistungsbeschreibung (Anhang A) dargelegten durchschnittlichen Verfügbarkeiten keine Berücksichtigung.

Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten in besonderem Maße und wiederholt er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt er dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann die Telekom das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

In besonders schweren Fällen, insbesondere bei einem Eingriff in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit der IP-Plattform der Telekom, kann die Telekom vom Leistungseinstellungsrecht bzw. vom Recht zur fristlosen Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung Gebrauch machen.

6.4.2 Weitere Regelungen über den Verzug, über das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie gesetzliche Ansprüche der Telekom bleiben unberührt.

### 7 Gewerbliche Schutzrechte

#### 7.1 Definition

„Gewerbliche Schutzrechte“ im Sinne dieses Vertrages sind (i) alle bestehenden oder zukünftigen geistigen Eigentumsrechte sowie das Recht auf Anmeldung oder Erwerb solcher Rechte, ob eingetragen oder nicht eingetragen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf Designs/Geschmacksmuster, Urheber- und Leistungsschutzrechte, Marken (einschließlich Logos, Slogans, Domainnamen, Waren- und Dienstleistungsmarken), Erfindungen, Patente, Gebrauchsmuster, ergänzende Schutzzertifikate, Halbleitertopographien, Know-How und Geschäftsgeheimnisse, Computerprogramme, -algorithmen und -software (einschließlich Quellcode), Prioritätsrechte und ähnliche Rechte, (ii) Eintragungen und Anmeldungen der unter (i) genannten Rechte, und (iii) jedwede Lizenz und jedwedes sonstige Recht an einem der unter (i) und (ii) genannten Rechte.

#### 7.2 Haftung

Für die Haftung der Vertragspartner im Hinblick auf die Verletzung von Gewerblichen Schutzrechten Dritter gelten die Regelungen in Ziffer 9.

Darüber hinaus ist die Haftung der Telekom ausgeschlossen, soweit der Kunde auf Grund einer Verletzung von Gewerblichen Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen wird und die Verletzung unmittelbar beruht auf

- a) einer Modifikation der Vertragsleistungen durch den Kunden ohne die Zustimmung der Telekom oder
- b) einer Verbindung der Vertragsleistungen mit anderen Waren, Werk- und/oder Dienstleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung festgelegt sind oder für die die Telekom unter Berücksichtigung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Vertragsleistungen nicht vorhersehbar war.

#### 7.3 Schadensminderungspflichten

Jeder Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf die Verletzung von Gewerblichen Schutzrechten Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Gewerbliche Schutzrechte Dritter in Verbindung mit den Vertragsleistungen erhält. In einem solchen Fall bemühen sich die Vertragspartner um eine Einigung hinsichtlich der Verteidigung in einer gemeinsamen Verteidigungsvereinbarung, die das Recht des anderen Vertragspartners enthält, Zugang zu allen vertraulichen Verfahrensinformationen gemäß einer etwa bestehenden Schutzanordnung ("protective order") eines Gerichts, falls eine solche besteht, und allen anderen Informationen zu erhalten, die mit der Geltendmachung des Anspruchs in Zusammenhang stehen.

Der Kunde hat der Telekom die Entscheidung darüber zu überlassen, ob und wie eine gegen den Kunden erhobene Klage oder gegen ihn geltend gemachte Ansprüche abgewehrt werden sollen. Der Kunde hat der Telekom alle zur Verteidigung gegen eine solche Klage oder einen solchen Anspruch vorhandenen und vernünftigerweise erforderlichen Informationen, Unterstützungshandlungen und Vollmachten zur Verfügung zu stellen.

#### 7.4 Änderungsrechte

Wird die Nutzung der Vertragsleistungen oder eines Teils davon gerichtlich untersagt oder steht, nach nachvollziehbaren Erwägungen der Telekom, ein Rechtsstreit wegen der Verletzung Gewerblicher Schutzrechte

Dritter unmittelbar bevor oder wurde eine entsprechende Klage bereits eingereicht, kann die Telekom nach ihrer Wahl und auf eigene Kosten entweder:

- a) die Vertragsleistungen oder Teile davon ändern oder ersetzen, so dass die Verletzung oder angebliche Verletzung der Gewerblichen Schutzrechte Dritter nicht mehr gegeben ist; dies jedoch in einer Weise, die sicherstellt, dass die Änderung oder der Ersatz eine dem Vertragszweck entsprechende Nutzung durch den Kunden ermöglicht; oder
- b) dem Kunden das Recht verschaffen, die Vertragsleistungen weiterhin vertragsgemäß zu nutzen.

#### 7.5 Sonstiges

Keiner der Vertragspartner erhält durch diesen Vertrag das Recht, Gewerbliche Schutzrechte des jeweils anderen Vertragspartners zu nutzen. Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung der Telekom nicht berechtigt, damit zu werben, dass er Leistungen der Telekom anbietet.

### 8 Abwicklung der Geschäftsprozesse zu den WIA-Access-Teilleistungen (elektronische Auftragsschnittstellen)

#### 8.1 Geschäftsprozesse zu den WIA-Access-Teilleistungen (außer Abwicklung von Störungen)

8.1.1 Die Telekom wickelt die Geschäftsprozesse zu den WIA-Access-Teilleistungen mit dem Kunden ausschließlich über die nachfolgend aufgeführten elektronischen Auftragsschnittstellen ab:

- Orderschnittstelle  
(Maschine zu Maschine)
- Wholesale Portal  
(Internet Portal zur Eingabe von Einzelaufträgen)

8.1.2 Aufbau, technische Parameter und Funktionsweise der Orderschnittstelle sowie Umfang und Inhalt des Konformitätstests sind in der „Technischen Schnittstellenbeschreibung“ sowie in sonstigen erforderlichen Beschreibungen dargestellt. Die jeweils aktuelle „Technische Schnittstellenbeschreibung der Web Services Orderschnittstelle“ sowie weitere erforderliche Beschreibungen (z. B. Meldungscodetabellen) sind im Extranet unter [www.telekom.de/wholesale](http://www.telekom.de/wholesale) abrufbar.

Die Voraussetzungen der Nutzung sowie die Anwendungsmöglichkeiten der Oberfläche des Wholesale Portals sind im Anwenderhandbuch sowie in weiteren erforderlichen Beschreibungen beschrieben und im Extranet unter [www.telekom.de/wholesale](http://www.telekom.de/wholesale) abrufbar.

8.1.3 Die zu den Auftragsschnittstellen im Extranet veröffentlichten Dokumente sind nicht Bestandteil dieses Vertrags.

8.1.4 Die Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung der elektronischen Auftragsschnittstellen sind in Anlage 1 zu diesem Hauptvertrag beschrieben.

#### 8.2 Geschäftsprozesse zur Abwicklung von Störungen der WIA-Access-Teilleistungen

8.2.1 Die Telekom stellt für die Abgabe von Entstöraufträgen (Störungsmeldungen) für den Standard-Service und die Express-Entstörung Wholesale nachfolgend aufgeführte Zugänge zur elektronischen Entstörschnittstelle (ESS) zur Verfügung:

- Web Services Entstörschnittstelle (ESS, Maschine zu Maschine)
- Dialogschnittstelle (Internet Portal zur Eingabe von Einzelentstöraufträgen )

Meldet der Kunde Entstöraufträge über die Dialogschnittstelle, erhält der Kunde neben den Rückmeldungen über die Dialogschnittstelle parallel eine E-Mail mit denselben Inhalten von der Telekom.

Derzeit erfolgt die Abgabe von Entstöraufträgen bei der einmaligen Express-Entstörung per Telefax bzw. E-Mail. Sobald die die Abgabe von Entstöraufträgen bei der einmaligen Express-Entstörung mittels ESS möglich ist, ist das Telefax bzw. E-Mail-Verfahren nur noch in den in Anlage 2 zum Hauptvertrag WIA-Connectivity beschriebenen Fällen zulässig.

8.2.2 Die Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung der elektronischen Entstörschnittstellen sind in Anlage 2 zu diesem Hauptvertrag beschrieben. Die jeweiligen Geschäftsfälle und Aktionen werden in den jeweiligen Arbeitshandbüchern (siehe Anhang C) näher erläutert.

### 9 Haftung

#### 9.1 Haftungsgrundsätze

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner untereinander unbeschränkt.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner auch bei Fahrlässigkeit untereinander unbeschränkt.

9.2 Haftung entsprechend § 70 TKG bei Vermögensschäden von Endnutzern oder Entschädigungszahlungen an Endnutzer

Soweit ein schuldhaftes Verhalten der Telekom, das nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, dazu führt, dass vom Kunden oder von dessen Wiederverkäufer ein Vermögensschaden eines Endnutzers zu ersetzen oder eine Entschädigung an einen Endnutzer zu zahlen ist und deshalb ein Anspruch des Kunden gegenüber der Telekom besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbegrenzungen (entsprechend § 70 TKG):

- a) Die Haftung der Telekom ist auf höchstens 12.500,- EUR je Endnutzer begrenzt.
- b) Entsteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endnutzer betrifft, so ist die Haftung der Telekom unbeschadet der Begrenzung gemäß Buchst. a) in der Summe auf höchstens 30 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endnutzer betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung der Telekom es sich handelt.
- c) Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Endnutzern auf Grund desselben Ereignisses die Höchstgrenze nach Buchst. b), so wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche von allen Endnutzern zur Höchstgrenze steht.

Den vorstehenden Absatz haben die Vertragspartner auf der Basis des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen § 70 TKG vereinbart. Für den Fall, dass die genannte TKG-Regelung geändert wird, werden die Vertragspartner eine der Änderung entsprechende Anpassung der hier vereinbarten Haftungsregelung vornehmen.

### 9.3 Haftungsbegrenzung

9.3.1 Die Haftung der Telekom für andere als die in Ziffern 9.1 und 9.2 bezeichneten Schäden, die durch die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten entstanden sind, ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Bei Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung für andere als die in Ziffern 9.1 und 9.2 bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung diesen Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.

9.3.2 Die Haftung des Kunden für andere als die in Ziffer 9.1 bezeichneten Schäden, die durch die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten entstanden sind, ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Bei Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung für andere als die in Ziffern 9.1 bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung diesen Vertrag prägen und auf die die Telekom vertrauen darf.

### 9.4 Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz / persönliche Haftung

Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Betriebsangehörigen der Vertragspartner ist ausgeschlossen, es sei denn, der jeweilige Schaden wurde vorsätzlich verursacht.“

## 10 Koordinierter Anbieter- und Produktwechsel, einschließlich der Möglichkeit zur Rufnummernmitnahme

Damit die Telekom die hier vereinbarten Leistungen und einen koordinierten Anbieter- und/oder Produktwechsel einschließlich der Möglichkeit zur Rufnummernmitnahme erbringen kann, bedarf es der Teilnahme des Kunden am Anbieter- und Produktwechsel. Deshalb wird dieser Vertrag nur wirksam, sofern zwischen den Vertragspartnern die „Vereinbarung zum Anbieter- und/oder Produktwechsel bei Nutzung der WITA Schnittstelle<sup>1</sup>“ nebst Anlagen, die „Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels“ nebst Anlagen und die „Zusatzvereinbarung über die Nutzung der elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle (WBCI) zur Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels“ nebst Anlagen vereinbart wurden.

## 11 Vertragsbeginn, Ordentliche Kündigung

### 11.1 WIA-Connectivity

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner unter Berücksichtigung von Ziffer 10 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Bezug von WIA-Connectivity-Leistungen setzt eine Projektierung voraus.

11.2 Beide Vertragspartner können den WIA-Connectivity jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Kalendermonaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Kündigung muss der zuständigen Vertriebseinheit der Telekom (siehe Anhang D) oder dem Kunden mindestens sechs Monate vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Nach Zugang der Kündigung des WIA-Connectivity wird die Telekom dem Kunden keine

---

<sup>1</sup> Bisherige Bezeichnung: „Vereinbarung zum Anbieter- und/oder Produktwechsel bei Nutzung der WITA Schnittstelle und Vorabstimmung gemäß Vereinbarung Vorabstimmung“.

neuen einzeln abrufbare WIA-Connectivity-Leistungen (Einzelleistungen) mehr bereitstellen, deren reguläre Mindestlaufzeit oder Kündigungsfrist nach Ende des WIA-Connectivity enden würden.

- 11.3 Einzelleistungen können beide Vertragspartner nach Maßgabe der Regelungen in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen kündigen, sofern in diesem Vertrag nicht speziellere Regelungen getroffen werden.
- 11.4 Mit Beendigung dieses Vertrages enden auch die unter diesem Vertrag überlassenen Einzelleistungen ohne Weiteres.
- 11.5 Die Telekom wird ihr Recht zur ordentlichen Kündigung der WIA-Access-Teilleistung nur ausüben, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund liegt neben den in den Leistungsbeschreibungen genannten Fällen insbesondere vor,
- wenn der Kunde keinen Bedarf an der WIA-Access-Teilleistung hat, weil kein wirksamer Vertrag zwischen ihm bzw. einem seiner Wiederverkäufer und einem Endkunden über ein Produkt besteht, für dessen Überlassung die WIA-Access-Teilleistung erforderlich ist. Davon hat die Telekom speziell dann auszugehen, wenn ein Endkunde ihr glaubhaft gegenüber versichert, ein solcher Vertrag bestehe nicht. Dem Kunden steht es frei, innerhalb von 48 Stunden nach Zugang der Kündigung der Telekom nachzuweisen, dass ein solcher Vertrag mit dem Endkunden doch besteht. Hierbei läuft die 48-Stunden-Nachweisfrist nur an Werktagen. Vorgenannte Frist lässt die ordentliche Kündigungsfrist der Telekom nach Ziffer 11.3 unberührt;
  - wenn der Kunde keinen Bedarf an der WIA-Access-Teilleistung hat, weil der Endkunde, für dessen Versorgung er die Einzelleistung bislang genutzt hat, ausgezogen ist und die Telekom die Ressource zur Versorgung eines Endkunden eines anderen Kunden oder eines eigenen Endkunden benötigt;
  - wenn die Telekom das unentgeltliche Nutzungsrecht an der der WIA-Access-Teilleistung zugrundeliegenden Endleitung verliert, d. h. ein Dritter sein Nutzungsrecht an der Endleitung durch Erhebung eines Entgeltes für die Nutzung der Endleitung (z. B. monatliches Überlassungsentgelt, Bereitstellungs- oder Entstörungsentgelt) geltend macht, es sei denn, der Kunde stellt die Telekom von der Entgeltforderung des Dritten für die Endleitung frei.
- 11.6 Das Recht beider Vertragspartner zur schriftlichen fristlosen Kündigung des WIA-Connectivity oder der Einzelleistungen aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **12 Außerordentliche Kündigung**

- 12.1 Als wichtiger Grund zur Kündigung des WIA-Connectivity gilt in diesem Sinne insbesondere eine wesentliche Änderung der Umstände, die dadurch eintritt, dass durch Vorgaben der BNetzA, durch Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften oder durch Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen die wirtschaftliche Grundlage dieses Vertrages erheblich beeinflusst wird. Darüber hinaus liegt für die Telekom ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages vor, wenn der Kunde die „Vereinbarung zum Anbieter- und/oder Produktwechsel bei Nutzung der WITA Schnittstelle und Vorabstimmung gemäß Vereinbarung Vorabstimmung“ nebst Anlagen, die „Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels“ nebst Anlagen oder die „Zusatzvereinbarung über die Nutzung der elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle (WBCI) zur Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels“ nebst Anlagen während der Laufzeit des Vertrages kündigt, weil er nicht mehr am Anbieter- und Produktwechsel teilnehmen will, oder der Kunde die Teilnahme am Anbieter- und Produktwechsel verweigert.
- 12.2 Endet eine Einzelleistung vor Ablauf der regulären Mindestlaufzeit auf Grund einer außerordentlichen Kündigung der Telekom der Einzelleistung oder des WIA-Connectivity aus wichtigem Grund, leistet der Kunde eine Zahlung i. H. v. 50 % der Preise, die bis zum Ablauf der regulären Mindestlaufzeit der Einzelleistung vom Kunden zu zahlen gewesen wären, es sei denn, der Kunde hat den wichtigen Grund nicht zu vertreten. Der Betrag wird verringert, wenn der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

## **13 Vertriebspartner und Wiederverkäufer des Kunden**

Der Kunde ist berechtigt, Vertriebspartner einzusetzen, die in seinem Namen und für seine Rechnung die dem Kunden im Rahmen dieses Vertrages gewährten WIA-Connectivity-Leistungen vertreiben. Der Kunde ist weiterhin berechtigt, die im Rahmen dieses Vertrages gewährten WIA-Connectivity-Leistungen an Dritte, die in eigenem Namen und für eigene Rechnung handeln (Wiederverkäufer), weiterzuerkaufen. Für die Abwicklung der WIA-Access-Teilleistungen ist ausschließlich die dem Kunden zur Verfügung gestellte Schnittstelle zu verwenden. Ziff. 17.3 bleibt unberührt.

## **14 Vertraulichkeitsvereinbarung**

- 14.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, geschäftliche und betriebliche Erkenntnisse und Informationen, die Ihnen anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung bekannt geworden sind und bekannt werden, geheim zu halten und hierüber Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern erforderlich wird, Dritte (z. B. Lieferanten, Konsultanten) einzuschalten und geheime Informationen an diese weiterzugeben, sind mit den Dritten entsprechende schriftliche Verein-

barungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages sicherzustellen. Arbeitnehmer, sonstige Mitarbeiter und Berater der Vertragspartner und Mitarbeiter von einem mit dem Vertragspartner verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG gelten nicht als Dritte gemäß dieser Bestimmung.

Als geheim gelten alle Informationen, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als nicht vertraulich bezeichnet.

- 14.2 Die Vertragspartner behandeln insbesondere alle ihnen überlassenen vertraulichen Informationen geheim und treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Geheimhaltung sicherzustellen. Die Vertragspartner werden diese Informationen ausschließlich im Rahmen der in diesem Vertrag geregelten Zusammenarbeit verwenden.
- 14.3 Den Vertragspartnern steht es frei, die BNetzA über den Abschluss / die Kündigung dieses Vertrages zu informieren oder den Vertrag der BNetzA vorzulegen. Der Vertragspartner wird darüber informiert.
- 14.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, welche
- zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren oder
  - zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte rechtmäßig veröffentlicht werden oder
  - rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten wurden oder
  - auf Grund gesetzlicher Informationspflichten preisgegeben sind.
- 14.5 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für weitere drei Jahre bestehen.

## 15 Datenschutz

Die Vertragspartner werden die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung beachten und insbesondere beim Umgang mit personenbezogenen Daten, einschließlich des Fernmeldegeheimnisses, die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen einhalten. Insbesondere stellt der Kunde sicher, dass bei einer Weiterverarbeitung von ggf. übermittelten Statistikdaten die datenschutzrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

## 16 Änderung der Vertragsbestimmungen und der Leistungsbeschreibungen

- 16.1 Die Telekom kann Anpassungen oder Ergänzungen der Vertragsbestimmungen vornehmen, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages auf Grund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken oder zur Beseitigung von Widersprüchen erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn Änderungen der Umstände auf Grund von Vorgaben der BNetzA, von Gesetzesentwicklungen oder sonstigen Änderungen von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen eintreten und eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags hiervon betroffen sind.
- 16.2 Beabsichtigte Änderungen der Vertragsbestimmungen i. S. v. Ziffer 16.1 teilt die Telekom dem Kunden schriftlich mit.
- 16.3 Im Übrigen bedürfen Änderungen der Vertragsbestimmungen der Zustimmung des Kunden, d. h. solche Änderungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Kunden wirksam.
- 16.4 Der Kunde darf die Zustimmung nicht verweigern, wenn ihm die jeweilige Änderungsmaßnahme zumutbar ist. Zumutbar im vorgenannten Sinne sind dem Kunden nur Änderungen, durch die der wesentliche Inhalt der Leistungspflicht nicht beeinträchtigt wird.
- Zumutbar ist dem Kunden daher insbesondere, wenn eine Änderung der Leistungsbeschreibung aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z. B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen die Telekom zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.
- Bei zumutbaren Änderungen hat der Kunde die an seinen technischen Einrichtungen ggf. notwendig werdenden technischen Anpassungen auf eigene Kosten vorzunehmen.
- 16.5 Beabsichtigte Änderungen der Vertragsbestimmungen und der Leistungsbeschreibungen i. S. v. Ziffer 16.3 teilt die Telekom dem Kunden schriftlich mit. Der Kunde erteilt der Telekom innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Änderungswunsches schriftlich Antwort. Nach Verstreichen der Frist gilt die Zustimmung des Kunden als verweigert.
- 16.6 Bei Verweigerung der Zustimmung trotz zumutbaren Änderungswunsches oder bei missbräuchlicher Verweigerung der Zustimmung kann die Telekom den Vertrag abweichend von Ziffer 11.2 mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch mit Wirkung zum Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung der Änderungsmaßnahme, kündigen.

## **17 Schlussbestimmungen**

- 17.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform gem. § 126 BGB.
- 17.2 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist Bonn.
- 17.3 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in ihrer Gesamtheit (Vertragsübernahme) können Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners übertragen werden. Die Zustimmung darf, insbesondere im Falle der Übertragung auf verbundene Unternehmen i. S. d. § 15 AktG, nicht unbillig verweigert werden. Rechte und Pflichten bezüglich der Einzelleistungen können nicht übertragen werden. Die Abtretung von Geldforderungen richtet sich nach den allgemeinen Gesetzen.
- Müssen auf Grund einer Veränderung bei einem der Vertragspartner durch Gesamtrechtsnachfolge, Vertragsübernahme, Umwandlung i. S. d. § 1 UmwG oder Namensänderung die Systeme des anderen Vertragspartners angepasst bzw. sonstige Umdokumentationen vorgenommen werden, ist der Aufwand hierfür vom jeweils anderen Vertragspartner zu tragen. Die Telekom berechnet diesen entsprechend der Preispositionen „Zusätzliche Arbeitsleistungen und Anfahrten“.
- 17.4 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle dieser unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner eine Regelung vereinbaren, die rechtlich und tatsächlich dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.
- 17.5 Der Samstag gilt im Rahmen dieses Vertrages nicht als Werktag, soweit dies nicht ausdrücklich anders beschrieben ist.
- 17.6 Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

[Unterschriftenblock]